

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB-Infrastruktur AG angeordnet wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH hat ihren Teilbetrieb Infrastruktur unter Beibehaltung ihres Fortbestandes als übertragende Gesellschaft abzuspalten und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die ÖBB-Infrastruktur AG als übernehmende Gesellschaft zu übertragen; die ÖBB-Infrastruktur AG hat diesen Teilbetrieb zu übernehmen (Abspaltung zur Aufnahme). Hierzu ist ein Spaltungs- und Übernahmsvertrag aufzustellen und abzuschließen. Der Inhalt des Spaltungs- und Übernahmevertrags kann durch eine Weisung des Alleingeschäftsvertreters der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH näher bestimmt werden. Der Teilbetrieb Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH ist gem. §1c Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 jener Teil des integrierten Eisenbahnunternehmens GKB, der die Funktion des Eisenbahninfrastrukturunternehmens gem. §1a EisbG ausübt.

(2) Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine Gewährung von Anteilen der ÖBB-Infrastruktur AG an die Republik Österreich als alleinige Anteilsinhaberin der übertragenden Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH erfolgt.

§ 2. Die §§ 7 bis 18 des Bundesgesetzes gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl I Nr. 61/2005, gelten nicht für die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB-Infrastruktur AG.

§ 3. Die Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH an die ÖBB-Infrastruktur AG bedarf keiner Genehmigung nach § 25 EisbG.

§ 4. (1) Mit der Übertragung des Teilbetriebs Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH auf die ÖBB-Infrastruktur AG tritt die ÖBB-Infrastruktur AG als Arbeitgeberin in die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten ein. Darüber hinaus bleiben die zum Zeitpunkt der Übertragung des Teilbetriebs Infrastruktur bestehenden in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vereinbarten Arbeits- und Entgeltbedingungen, einschließlich eines allfällig bestehenden besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes, für Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnisse auf die ÖBB-Infrastruktur AG übergehen, nach dem Betriebsübergang als Einzelvertrag aufrecht. Davon ist auch das zum Zeitpunkt der Übertragung mit der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH vereinbarte Ausmaß der Normalarbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969) umfasst, unabhängig davon, ob für die ÖBB-Infrastruktur AG durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung eine davon abweichende Normalarbeitszeit normiert ist. § 3 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung. Sofern nach Übertragung des Teilbetriebs durch Kollektivertrag für die ÖBB-Infrastruktur AG eine Verkürzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit festgelegt wird, ist diese verhältnismäßig zu berücksichtigen. Andere günstigere Bestimmungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen der ÖBB-Infrastruktur AG kommen nach dem Betriebsübergang auf die übergegangenen Arbeitsverhältnisse zur Anwendung. Diesbezüglich kommt § 3 Abs. 2 ArbVG sinngemäß zur Anwendung. Für Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH auf die ÖBB-Infrastruktur AG dem Arbeiterabfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 107/1979 oder dem

Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, unterliegen, kommt dieses Gesetz auch nach Übergang der Arbeitsverhältnisse zur Anwendung.

(2) Eine im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang ausgesprochene Kündigung eines auf die ÖBB-Infrastruktur AG übergegangenen Arbeitsverhältnisses wegen Ablehnung einer Vertragsänderung die sich auf Rechte, die durch dieses Bundesgesetz eingeräumt werden bezieht, kann von der betroffenen Arbeitnehmerin/vom betroffenen Arbeitnehmer wegen eines verpönten Motives bei Gericht binnen 14 Tagen ab Zugang der Kündigung angefochten werden. § 105 Abs. 5 ArbVG gilt sinngemäß.

(3) Vorübergehende und dauerhafte Versetzungen an einen anderen Arbeitsort oder Einsatzbereich, außerhalb der politischen Bezirken Graz, Graz-Umgebung Voitsberg und Deutschlandsberg bedürfen der Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Verschlechternde Änderungen der bisherigen Verwendung (§ 101 ArbVG) bedürfen der Zustimmung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers. Günstigere Regelungen für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Einzelvertrag oder Kollektivvertrag gehen vor und ist ein Einzelvergleich vorzunehmen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden Bestandteil der Einzelarbeitsverträge der Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnisse auf die ÖBB-Infrastruktur AG im Rahmen des Teilbetriebsüberganges übergehen.

(5) Für Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Übertragung des Teilbetriebs Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH auf die ÖBB-Infrastruktur AG dem Kollektivvertrag „Dienst- und Besoldungsordnung (DBO)“ unterliegen, ist dieser auch nach Übertragung für die Dauer seines Bestehens in der ÖBB-Infrastruktur AG anzuwenden. Kommt im Zeitpunkt der Übertragung der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Österreichischen Eisenbahnen zur Anwendung, gilt dieser für die Dauer seines Bestehens in der ÖBB-Infrastruktur AG weiterhin. Für übergegangene Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Übergangs einem Kollektivvertrag unterliegen, der auf die ÖBB-Infrastruktur AG keine Anwendung findet, gilt der Kollektivvertrag „Dienst- und Besoldungsordnung (DBO)“ für die Dauer seines Bestehens in der ÖBB-Infrastruktur AG.

(6) Die zum Zeitpunkt der Übertragung des Teilbetriebs Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH bestehenden betrieblichen Pensionszusagen im Sinne des § 2 Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBI. Nr. 282/1990 der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH bleiben für die Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnisse im Zuge des Betriebsübergangs auf die ÖBB-Infrastruktur AG übergehen, weiter bestehen. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat in diesen Pensionszusagen ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs einzutreten. Günstigere Pensionsregelungen der ÖBB-Infrastruktur AG sind anzuwenden.

(7) Der im Teilbetrieb Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH bestehende Betriebsrat bleibt nach der Übertragung des Teilbetriebes Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH auf die ÖBB-Infrastruktur AG bis zur nächsten Wahl des Betriebsrates der ÖBB Infrastruktur AG bestehen. Hinsichtlich der ihm zustehenden Rechte und Pflichten gelten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

(8) Die in diesem Gesetz den Arbeitnehmer/innen eingeräumten Rechte bleiben auch dann aufrecht, wenn weitere zukünftige Betriebsübergänge erfolgen.

(9) Sofern die in diesem Bundesgesetz enthaltenen arbeitsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen, findet das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBI. Nr. 459/1993, Anwendung.

§ 5. Im Falle einer Kündigung des mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogramms für die Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH gem. § 4 Privatbahngesetz 2004 – PrivbG, BGBI. I Nr. 39/2004 erfolgt die Finanzierung des Teilbetriebs Infrastruktur der Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH im Wege des § 42 Bundesbahngesetz, BGBI. Nr. 825/1992.

§ 6. Für die in diesem Bundesgesetz geregelte Abspaltung und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben mit Ausnahme der Körperschafts- und Umsatzsteuer, keine Bundesverwaltungsabgaben, keine Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben und keine Gebühren zu entrichten. Für sonstige Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftliche Erklärungen, die aufgrund der Abspaltung in der Folge abzuschließen sind, sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben mit Ausnahme der Körperschafts- und Umsatzsteuer, keine Bundesverwaltungsabgaben, keine Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben und keine Gebühren zu entrichten.

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, ist die Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.